

Universität Geprüften ohne weiteres der Bischof belehnen soll¹. Bei seinen Reformplänen über die Wahl sämtlicher Mitglieder der Hierarchie geht er aber ausserdem von einem einheitlichen Grundgedanken aus, nämlich, dass kein Ordensmann zu irgend einer kirchlichen Würde zugelassen werden soll. Damit geht er wieder über die Grenzen der akzeptierten Reformdekrete hinaus und macht von dem ihm zustehenden Rechte Gebrauch, nach anderen Reformpapieren die Vorlage zu 'ändern'. Von den übrigen Reformdekreten hat er höchstens noch die über den Chordienst² und über das Verpfänden von Kirchen³ berücksichtigt, andere von geringerer Bedeutung sind unterdrückt⁴, wohl auf Grund des von der Akzeptionsurkunde gemachten Zugeständnisses der 'Einschränkung'.

Somit hat unser Verf. die wichtigsten Reformdekrete der Akzeptionsurkunde ebenfalls akzeptiert, sie aber nach dem ausdrücklichen Vorbehalt der Urkunde selbst im Sinne des städtischen Territoriums 'mit hohen wysen' (= Magistrern) und ihren Reformplänen 'erläutert, eingeschränkt und geändert'.

Am auffallendsten von seinen subjektiven Zutaten sind seine Reformvorschläge nicht etwa für den Laienstand überhaupt, sondern für das Städtebürgertum im ganzen zweiten Teil seiner Schrift. Aber in einer derartigen Erweiterung der akzeptierten Reformdekrete liegt das deutlichste Merkmal, in dem Verf. einen Laien und besonders einen Reichsstädter zu suchen.

Wir erkennen also immer deutlicher den Boden, auf dem die Reformschrift entstanden ist. Sie ist unmöglich die Flugschrift eines revolutionären Geistlichen, sondern eine Gelegenheitsschrift und steht auf gut fundiertem Rechtsboden, nämlich auf den Bestimmungen der Akzeptionsurkunde, die ja auch durch die geistlichen Territorien bald nach ihrer Veröffentlichung in den Provinzial- und Diözesansynoden ausgeführt wurden. Nur nach den Ausführungsbestimmungen der genannten Urkunde konnte der

1) Ebenda S. 185. 2) Würdtwein S. 369—373. 3) Ebenda S. 373. 4) So 'de Iudaeis et neophitis' (S. 358), 'contra frivole appellantes' (S. 366), 'de pacificis possessoribus' (S. 368), 'de his qui in missa non complent Credo, de tenentibus capitula tempore missae maioris, de spectaculis in ecclesia non fiendis, super modo communionis'. Aber gerade der grösste Teil dieser ausgeschalteten Dekrete zeigt, wie wenig sich der Verf. auf pfarramtliche Funktionen versteht, ja für sie interessiert ist, so sehr er für das Amt selbst begeistert ist. Sie liegen ihm als Laien zu fern, und dienen auch seinem Zwecke nicht, die Reichsstadt zur Reform zu veranlassen.